

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2019/12751]

28 SEPTEMBRE 2016. — Circulaire modifiant la circulaire GPI 48 du 17 mars 2006 relative à la formation et l'entraînement en maîtrise de la violence des membres du personnel du cadre opérationnel des services de police. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire du Ministre de la Sécurité et de l'Intérieur du 28 septembre 2016 modifiant la circulaire GPI 48 du 17 mars 2006 relative à la formation et l'entraînement en maîtrise de la violence des membres du personnel du cadre opérationnel des services de police (*Moniteur belge* du 4 octobre 2016).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2019/12751]

28 SEPTEMBER 2016. — Omzendbrief tot wijziging van de omzendbrief GPI 48 van 17 maart 2006 betreffende de opleiding en training in geweldbeheersing voor de personeelsleden van het operationeel kader van de politiediensten. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de omzendbrief van de Minister van Veiligheid en Binnenlandse Zaken van 28 september 2016 tot wijziging van de omzendbrief GPI 48 van 17 maart 2006 betreffende de opleiding en training in geweldbeheersing voor de personeelsleden van het operationeel kader van de politiediensten (*Belgisch Staatsblad* van 4 oktober 2016).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2019/12751]

28. SEPTEMBER 2016 — Rundschreiben zur Abänderung des Rundschreibens GPI 48 vom 17. März 2006 über Ausbildung und Training in Gewaltbewältigung für Personalmitglieder des Einsatzkaders der Polizeidienste — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Rundschreibens des Ministers der Sicherheit und des Innern vom 28. September 2016 zur Abänderung des Rundschreibens GPI 48 vom 17. März 2006 über Ausbildung und Training in Gewaltbewältigung für Personalmitglieder des Einsatzkaders der Polizeidienste.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

28. SEPTEMBER 2016 — Rundschreiben zur Abänderung des Rundschreibens GPI 48 vom 17. März 2006 über Ausbildung und Training in Gewaltbewältigung für Personalmitglieder des Einsatzkaders der Polizeidienste

An die Frau und die Herren Provinzgouverneure

An die Frau Hohe Beamtin, beauftragt mit der Ausübung von Zuständigkeiten der Brüsseler Agglomeration

An die Frauen und Herren Bürgermeister

An die Frau Generalkommissarin der föderalen Polizei

An die Frauen und Herren Korpschefs der lokalen Polizei

An den Herrn Generalinspektor der Generalinspektion der föderalen und der lokalen Polizei

An den Herrn Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses für die Kontrolle über die Polizeidienste

An den Herrn Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses für die Kontrolle über die Nachrichtendienste

Zur Information:

An die Frauen und Herren Bezirkskommissare

An den Herrn Generaldirektor der Generaldirektion Sicherheit und Vorbeugung

An den Herrn Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses für die lokale Polizei

Sehr geehrte Frau Gouverneurin, sehr geehrter Herr Gouverneur,

Sehr geehrter Frau Hohe Beamtin,

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Sehr geehrte Frau Generalkommissarin,

Sehr geehrte Frau Korpschefin, sehr geehrter Herr Korpschef,

Sehr geehrter Herr Generalinspektor,

Sehr geehrter Herr Vorsitzender des Ausschusses P,

Sehr geehrter Herr Vorsitzender des Ausschusses N,

Sehr geehrte Damen und Herren,

Einleitung

Der Königliche Erlass vom 28 September 2016 über die Bewaffnung der Polizeibediensteten ist im *Belgischen Staatsblatt* vom 4. Oktober 2016 (deutsche Übersetzung: *B.S.* vom 14. März 2017) veröffentlicht worden.

In diesem Erlass wird Artikel 3 Absatz 2 des Königlichen Erlasses vom 3. Juni 2007 über die Bewaffnung der auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizei sowie die Bewaffnung der Mitglieder des Enquetendienstes des Ständigen Ausschusses P und des Enquetendienstes des Ständigen Ausschusses N und des Personals der Generalinspektion der föderalen Polizei und der lokalen Polizei (nachstehend "K.E. Bewaffnung" genannt) abgeändert, damit Polizeibediensteten eine ähnliche individuelle und kollektive Bewaffnung wie Polizeibeamten zugeteilt werden kann.

Da sie über eine ähnliche individuelle und kollektive Bewaffnung wie Polizeibeamte verfügen können, muss die Ausbildung der Polizeibediensteten in Bezug auf den Einsatz der Waffen, die diese individuelle und kollektive Bewaffnung umfasst, und in Bezug auf die Grundsätze, die den Einsatz dieser Waffen regeln, ebenfalls mit der diesbezüglichen Ausbildung der Polizeibeamten übereinstimmen.

Der Königliche Erlass vom 20. November 2001 über die Grundausbildungen der Personalmitglieder des Einsatzkaders der Polizeidienste und der Ministerielle Erlass vom 24. Oktober 2002 zur Festlegung der allgemeinen Studienordnung in Bezug auf die Grundausbildungen der Personalmitglieder des Einsatzkaders der Polizeidienste sind entsprechend abgeändert worden.

Dies gilt auch für das Rundschreiben GPI 48, dessen Punkt 2.2 durch folgenden Wortlaut ergänzt wird:

“Die in Artikel 1 des Ministeriellen Erlasses vom 28. September 2016 über die Ausbildung in Bezug auf die Bewaffnung der Polizeibediensteten erwähnte Ausbildung wird von den Polizeischulen organisiert und in dem Polizeikorps, dem der betreffende Polizeibedienstete angehört, von Spezialisten in Gewaltbewältigung erteilt.”

Der Wortlaut der ersten zwei Absätze von Punkt 2.3 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

“2.3. Training

Das Training der Mitglieder des Kaders der Polizeibediensteten, die nur über ein neutralisierendes Mittel verfügen, besteht aus mindestens vier Einheiten, wobei eine Einheit der Bewertung gewidmet ist, die in regelmäßigen Abständen über einen von der zuständigen Behörde festzulegenden Referenzzeitraum von zwölf Monaten verteilt sind.

Das Training der Mitglieder des Verwaltungs- und Logistikkaders, die über ein neutralisierendes Mittel verfügen, besteht aus mindestens vier Einheiten, wobei eine Einheit der Bewertung gewidmet ist, die in regelmäßigen Abständen über einen von der zuständigen Behörde festzulegenden Referenzzeitraum von zwölf Monaten verteilt sind.

Das Training der Mitglieder des Kaders der Polizeibediensteten, des Kaders des Personals im einfachen Dienst und im mittleren Dienst und des Offizierskaders, die eine operative Funktion ausüben, besteht aus mindestens fünf Einheiten, wobei eine Einheit der Bewertung gewidmet ist, die in regelmäßigen Abständen über einen von der zuständigen Behörde festzulegenden Referenzzeitraum von zwölf Monaten verteilt sind.”

Ich bitte die Behörde, dafür zu sorgen, dass vorliegendes Rundschreiben innerhalb jedes Dienstes verteilt wird, damit jedes Personalmitglied davon Kenntnis nehmen kann.

Ich bitte die Frau Gouverneurin, die Herren Gouverneure und die Frau Hohe Beamtin, das Datum, an dem das vorliegende Rundschreiben im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht worden ist, im Verwaltungsblatt zu vermerken.

Der Vizepremierminister und Minister der Sicherheit
und des Innern
J. JAMBON

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2019/12750]

1^{er} DECEMBRE 2016. — Circulaire relative au rapport de prévention incendie et à la mission d’avis par les zones de secours. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire du Ministre de la Sécurité et de l’Intérieur du 1^{er} décembre 2016 relative au rapport de prévention incendie et à la mission d’avis par les zones de secours (*Moniteur belge* du 18 janvier 2017).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2019/12750]

1 DECEMBER 2016. — Omzendbrief betreffende het brandpreventieverslag en de adviesverlening door de hulpverleningszones. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de omzendbrief van de Minister van Veiligheid en Binnenlandse Zaken van 1 december 2016 betreffende het brandpreventieverslag en de adviesverlening door de hulpverleningszones (*Belgisch Staatsblad* van 18 januari 2017).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2019/12750]

1. DEZEMBER 2016 — Rundschreiben über den Brandschutzbericht und die Abgabe von Stellungnahmen durch die Hilfeleistungszonen — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Rundschreibens des Ministers der Sicherheit und des Innern vom 1. Dezember 2016 über den Brandschutzbericht und die Abgabe von Stellungnahmen durch die Hilfeleistungszonen.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

1. DEZEMBER 2016 — Rundschreiben über den Brandschutzbericht und die Abgabe von Stellungnahmen durch die Hilfeleistungszonen

An die Vorsitzenden der Hilfeleistungszonen

Vorliegendes Rundschreiben ist für die zuständigen Behörden der Hilfeleistungszonen bestimmt.

Hilfeleistungszonen geben Stellungnahmen ab und führen Kontrollen in Bezug auf den Brandschutz durch. Es muss unterschieden werden zwischen Sensibilisierung und Abgabe von Stellungnahmen einerseits und Kontrolle mit anschließender Erstellung eines Brandschutzberichts andererseits. Stellungnahmen werden auf der Grundlage von Artikel 3 beziehungsweise Artikel 4 des Königlichen Erlasses vom 19. Dezember 2014 zur Festlegung der Organisation der Brandverhütung in den Hilfeleistungszonen abgegeben. Kontrollen werden auf der Grundlage von Artikel 5 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 19. Dezember 2014 durchgeführt.

1. Abgabe von Stellungnahmen

Bei einer Sensibilisierung, wie in Artikel 3 des Königlichen Erlasses vom 19. Dezember 2014 bestimmt, werden einer bestimmten Zielgruppe Ratschläge erteilt. Die Ratschläge werden so erteilt, dass die Zielgruppe so effizient wie möglich informiert wird.

Die Abgabe von Stellungnahmen auf der Grundlage von Artikel 4 soll demjenigen, der eine spezifische Stellungnahme beantragt, weiterhelfen. Solche Stellungnahmen sind unverbindlich. In diesem Fall wird die Hilfeleistungszone keine Kontrolle durchführen und den in Artikel 5 des Königlichen Erlasses vom 19. Dezember 2014 vorgesehenen Brandschutzbericht nicht erstellen.